

# Newsletter

NR. 46, OKTOBER 2004

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



**ERNST & YOUNG**  
*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Tipps und Trends

- Entwurf eines Gesetzes zum EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – Auswirkungen auf die öffentliche Hand und gemeinnützige Körperschaften 2
- Umsatzsteuerpflicht von Schönheitsoperationen 2
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Bandenwerbung 3

#### Veranstaltungen

- Krankenhausforum Berlin-Brandenburg: Neue Möglichkeiten der Krankenhausfinanzierung, 20. Oktober 2004, Berlin 4
- Neues aus dem Vergaberecht “Öffentliche Hand”, 20. Oktober 2004, Stuttgart 4
- Workshop: Public Private Partnership für kommunale Bäder, 26. Oktober 2004, Nürnberg 4
- Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats von öffentlichen Unternehmen, 27. Oktober 2004, Stuttgart 5
- Forum Gesundheitswesen, 11. November 2004, Stuttgart 5

## Tipps und Trends

### Entwurf eines Gesetzes zum EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – Auswirkungen auf die öffentliche Hand und gemeinnützige Körperschaften

Am 6. September 2004 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmSG) vorgelegt (BT-DrS. 15/3677). Hiernach sollen auch Änderungen erfolgen, die für die öffentliche Hand und gemeinnützige Körperschaften von Bedeutung sind:

#### **Kapitalertragsteuerabzug bei Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen**

Nach der Gesetzesbegründung nehmen im Bereich der öffentlichen Hand Gestaltungen zu, bei denen zur Umgehung der definitiven hälftigen Kapitalertragsteuerbelastung Dividendenscheine ohne das Stammrecht veräußert werden. Das Veräußerungsentgelt unterliegt nach derzeitigem Rechtsstand dann nicht der Besteuerung, wenn die Dividendenscheine dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind. So kann derzeit auf Ebene der öffentlichen Hand eine Umgehung der definitiven hälftigen Kapitalertragsteuerbelastung erreicht werden, während der unbeschränkt steuerpflichtige Erwerber die bei der Dividendenausschüttung anfallende Kapitalertragsteuer anrechnen konnte. Nach dem Gesetzentwurf ist nun vorgesehen, die Regelungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 S. 3 EStG dahingehend zu ändern, dass das Entgelt für die Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts künftig dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen soll. Zum Steuerabzug verpflichtet ist dabei der Erwerber der Ansprüche. Diese Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

#### **Ergänzung der Regelung zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gem. § 44a Abs. 7 und 8 EStG sowie der Regelung zum Erstattungsverfahren nach § 45b Abs. 2 EStG**

Durch das StÄndG 2003 vom 15.12.2003 (BGBl. I, 2645) wurde z.B. bei gemeinnützigen Körperschaften als Gläubiger von Erträgen aus GmbH-Beteiligungen oder Gewinnobligationen für Ausschüttungen nach dem 31.12.2003 bezüglich des Kapitalertragsteuerabzugs das Erstattungsverfahren auf eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug umgestellt (§ 44a Abs. 7 EStG). Bei anderen nach § 5 Abs. 1 KStG steuerbefreiten Körperschaften wurde lediglich auf eine hälftige Abstandnahme umgestellt (§ 44a Abs. 8 EStG). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch bei Erträgen aus Namensaktien von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften und aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abstandnahme möglich sein. Darüber hinaus soll bei Personenzusammenschlüssen aus dem von § 44a Abs. 7 und 8 EStG betroffenen Personenkreis die Möglichkeit eingeräumt werden, Sammelanträge auf volle oder hälftige Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer stellen zu können. Dies trifft insbesondere die Fälle, in denen sich juristische Personen des öffentlichen Rechts zum Halten von Beteiligungen in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen haben. Diese Ergänzungen sollen rückwirkend zum 1.1.2004 Gültigkeit bekommen.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Christian Gastl, [christian.gastl@de.ey.com](mailto:christian.gastl@de.ey.com), Tel.: 069 / 15208 21217 gerne zur Verfügung.

### Umsatzsteuerpflicht von Schönheitsoperationen

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Schönheitsoperationen wurde in der jüngsten Vergangenheit häufig diskutiert.

Der BFH hat sich nunmehr in seinem Urteil vom 15.7.2004 (VR 2703) wiederum mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Schönheitsoperationen - diesmal allerdings stand die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 UStG zur Diskussion - beschäftigt. Im Grundsatz hat der BFH festgestellt, dass Schönheitsoperationen, für die es keinen medizinischen Grund gibt, mehrwertsteuerpflichtig sind.

Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass § 4 Nr. 14 UStG zum Teil auf Artikel 13 Teil A Abs. 1c der 6. EG-Richtlinie basiert. Die entsprechende Richtlinienbestimmung besagt, dass die Heilbehandlung im Bereich der Human-Medizin,

die im Rahmen der Ausübung der von den betreffenden Mitgliedstaat definierten ähnlichen oder arztähnlichen Berufen erbracht werden, umsatzsteuerfrei erfolgen kann. Diese Bestimmung ist nach der Rechtsprechung des EuGH aber dahingehend auszulegen, dass medizinische Leistungen, die nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Verkürzt ausgedrückt, müssen befreite Leistungen der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung dienen (EuGH vom 6.11.2003, UR 2004 S. 70; EuGH vom 20.11.2003, UR 2004 S. 75). Dies bedeutet, dass Schönheitsoperationen nur noch dann umsatzsteuerbefreit werden, wenn hierfür eine medizinische Indikation vorliegt.

Die Rechtsprechung folgt damit der Finanzverwaltung, die zwischenzeitlich davon ausgeht, dass ästhetisch-plastische Leistungen eines Chirurgen (Schönheitsoperationen) steuerpflichtig sind, wenn nicht nach Umständen des Einzelfalls eine medizinische Indikation vorliegt (OFD München vom 7.4.2003, StEK § 4 Ziff. 14 Nr. 85).

Des Weiteren hat der BFH in seinem Urteil folgende Tätigkeiten als ausdrücklich nicht unter die Befreiungsvorschriften fallende Tätigkeiten klassifiziert.

- anthropologisch - erbbiologische Untersuchungen im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses
- Erstellung eines Gutachtens zum Gesundheitszustand einer Person im Rahmen eines Verfahrens wegen Gewährung einer Invaliditätspension
- Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen für Zwecke eines Kriegsrentenanspruchs
- ärztliche Untersuchung für die Erstellung von Gutachten für Haftungsfragen und die Bemessung des Schadens von Personen, die die Erhebung einer Klage wegen Körperverletzung in Erwägung ziehen
- die Erstellung von ärztlichen Gutachten im Anschluss an solche Untersuchungen, sowie die Erstellung von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten ohne Durchführung ärztlicher Untersuchungen
- ärztliche Untersuchungen, für die die Erstellung von Gutachten über ärztliche Kunstfehler für Personen, die die Erhebung einer Klage in Erwägung ziehen
- die Erstellung von ärztlichen Gutachten im Anschluss an solche Untersuchungen, sowie die Erstellung von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten ohne Durchführung ärztlicher Untersuchungen

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15280 zur Verfügung.

### **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Bandenwerbung**

Nach dem Urteil des FG München vom 23.9.2003 (7 K 925/02) unterhält ein gemeinnütziger Verein auch dann einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn nicht er, sondern die Kommune Vertragspartner der Werbeverträge ist, sofern der Verein Einfluss auf die Vertragsgestaltung und -durchführung ausüben kann.

Im zu beurteilenden Sachverhalt hatte der gemeinnützige Sportverein die Werbeflächen zwar nicht selbst verpachtet, aber aktiv an der Vergabe der Bandenwerbung in einem kommunalen Stadion mitgewirkt. Der Sportverein erhielt für diese Mitwirkung einen Großteil der Einnahmen aus den Bandenwerbung von der Stadt zur Verfügung gestellt. Der entscheidende Senat nahm deshalb eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins an und wollte somit eine Zuordnung der Einnahmen zur Vermögensverwaltung nicht anerkennen, da der Sportverein maßgeblich an der Werbung von Interessenten sowie der Umsetzung der Bandenwerbung beteiligt war.

Das Urteil zeigt erneut auf, dass hinsichtlich der Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Bereich Bandenwerbung jegliche aktive Unterstützung grundsätzlich zur Steuerpflicht führt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, [ursula.augsten@de.ey.com](mailto:ursula.augsten@de.ey.com),  
Tel.: 0711 / 9881 15280 oder Dr. Christian Gastl, [christian.gastl@de.ey.com](mailto:christian.gastl@de.ey.com),  
Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

## Veranstaltungen

### Krankenhausforum Berlin- Brandenburg: Neue Mög- lichkeiten der Krankenhaus- finanzierung, 20. Oktober 2004, Berlin

Die anhaltenden Finanzierungsprobleme des deutschen Gesundheitswesens lassen Krankenhäuser aller Träger nach neuen Wegen der Finanzierung Ausschau halten. Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen des Krankenhausforums Berlin-Brandenburg neue Möglichkeiten der Krankenhausfinanzierung aufgezeigt werden.

Dabei wird unter anderem eine im anglo-amerikanischen Rechtskreis seit langem auch im Krankenhausbereich gängige Finanzierungsalternative vorgestellt: der Verkauf von Forderungen am Kapitalmarkt (Asset –Backed Securities). In diesem Zusammenhang sollen insbesondere der wirtschaftliche Hintergrund und der typische Ablauf von Verbriefungen anhand von Beispielfällen veranschaulicht werden.

Hierzu werden Experten von Ernst & Young, EY Law und der Landesbank Berlin sowie Vertreter aus der Praxis die Möglichkeiten neuer Finanzierungsalternativen und deren Zulässigkeit näher erläutern und anschließend für einen Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen und zur Anmeldung steht Ihnen  
Frau Christina Fiebrich, [christina.fiebrich@de.ey.com](mailto:christina.fiebrich@de.ey.com), Tel.: 030 / 25471 21612 zur Verfügung.

### Neues aus dem Vergaberecht "Öffentliche Hand", 20. Oktober 2004, Stuttgart

In Deutschland erteilen jedes Jahr ca. 30.000 öffentliche Auftraggeber mehr als eine Million Aufträge über Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen in einer Gesamthöhe von über 200 Milliarden Euro. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften anspruchsvoll, kompliziert und extrem fehlerträchtig.

Die vom Stuttgarter Vergaberechtsteam der EY Law Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH angebotene Veranstaltung führt in die Grundlagen und Besonderheiten des Vergaberechts ein und macht zudem deutlich, auf welche "Stolpersteine" geachtet werden muss, wenn ein rechtssicheres Vergabeverfahren durchgeführt werden soll. Auch soll aufgezeigt werden, wie das durch Bieter angestregte vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren abläuft und welche Besonderheiten vor den Vergabekammern und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte zu beachten sind.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich an alle mit dem Beschaffungswesen betrauten Personen der öffentlichen Hand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, Vertreter aus politischen Gremien, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Vorstände öffentlicher Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:  
Dr. Beatrice Fabry, [beatrice.fabry@de.eylaw.com](mailto:beatrice.fabry@de.eylaw.com), Tel.: 0711 / 9881 12815 oder  
Dr. Frank Meiniger, [frank.meiniger@de.eylaw.com](mailto:frank.meiniger@de.eylaw.com), Tel.: 0711 / 9881 12853.

### Workshop: Public Private Partnership für kommunale Bäder, 26. Oktober 2004, Nürnberg

Kommunale Hallen- und Freibäder wurden häufig in den siebziger Jahren als Sportbäder gebaut, sind sanierungsbedürftig und entsprechen allzu oft nicht mehr den Ansprüchen der heutigen Badegäste, die bei ihrem Badbesuch ein breitgefächertes Wellness- und Fitnessangebot erwarten. In Zeiten knapper Kassen fällt es vielen Kommunen schwer, Bäder zu sanieren, zu attraktivieren oder neue Bäder zu errichten.

Private Partner bieten im Rahmen sogenannter „Public-Private-Partnership-Modelle“ (PPP) an, kommunale Bäder zu bauen oder zu sanieren, zu finanzieren und über einen längeren Zeitraum auf eigenes unternehmerisches Risiko zu betreiben. Dabei wirft PPP für kommunale Bäder eine Reihe von rechtlichen, steuerrechtlichen, technischen und kaufmännischen Aufgabenstellungen auf, die in einem

Workshop mit Experten und Praktikern diskutiert werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen Arnd Bühner, [arnd.buehner@de.ey.com](mailto:arnd.buehner@de.ey.com), Tel: 0911 395828 151 oder Mathias Oberndörfer, [mathias.oberndoerfer@de.ey.com](mailto:mathias.oberndoerfer@de.ey.com), Tel.: 0911 / 395828 122 zur Verfügung.

Zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Alexandra Schmidt, [alexandra.schmidt@de.ey.com](mailto:alexandra.schmidt@de.ey.com), Tel.: 0911 / 395828 121

**Rechte und Pflichten des  
Aufsichtsrats von  
öffentlichen Unternehmen,  
27. Oktober 2004, Stuttgart**

Die im Rahmen des Arbeitskreises Public Corporate Governance von Ernst & Young angebotene Veranstaltung soll den betreffenden Personen einen Überblick über Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten von öffentlichen Unternehmen geben.

So wird die Stellung des Aufsichtsrates im Rahmen der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen ebenso thematisiert, wie Fragen zur Haftung von Organen in diesen zumeist als Kapitalgesellschaften ausgestalteten Unternehmen. Desweiteren wird auf die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer eingegangen, wobei der Schwerpunkt hier auf der Verwendung der Prüfungsergebnisse durch den Aufsichtsrat liegen wird.

Von besonderem Interesse dürften daneben die Erfahrungsberichte von Praktikern über die Umsetzung, Organisation und Gestaltung der Aufsichtsratsstätigkeit in großen öffentlichen Unternehmen sein. Erfahrene Praktiker und die Experten von Ernst & Young werden Ihnen im Anschluss an die Vorträge zum Erfahrungsaustausch sowie zur Diskussion zur Verfügung stehen.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Oberbürgermeister / Bürgermeister und Landräte sowie an die Vertreter aus politischen Gremien, die als Aufsichtsräte bei öffentlichen Unternehmen fungieren. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Dr. Beatrice Fabry [beatrice.fabry@de.eylaw.com](mailto:beatrice.fabry@de.eylaw.com), Tel.: 0711 / 9881 12815 oder  
Thomas Müller-Marqués Berger, [Thomas.Mueller-Marques.Berger@de.ey.com](mailto:Thomas.Mueller-Marques.Berger@de.ey.com),  
Tel.: 0711 / 9881 15844.

**Forum Gesundheitswesen,  
11. November 2004,  
Stuttgart**

Ernst & Young beschäftigt sich im Rahmen des nächsten Forum Gesundheitswesen mit dem Thema: "Fit für die Zukunft – Handlungsoptionen auf dem Weg zum modernen Krankenhaus, Teil II: Die materielle Privatisierung als die weitreichendste Form der Umstrukturierung von Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft".

Schwerpunktthemen des dritten Forums Gesundheitswesen sind Fragestellungen, die sich sowohl für einen Krankenhausträger als auch für das betroffene Krankenhaus aus einer materiellen Privatisierung ergeben, zu denen Krankenhausträger aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen, nicht zuletzt aufgrund der Einführung der neuen Entgeltformen der DRGs, nahezu gezwungen werden, um den drohenden Risiken der Zukunft mit entsprechenden Maßnahmen adäquat zu begegnen.

In bewährter Weise werden sowohl Praktiker aus dem Krankenhausbereich über Ihre Erfahrungen berichten als auch Spezialisten von Ernst & Young die wesentlichen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen aufgreifen.

Zur Anmeldung für die kostenlose Veranstaltung wenden Sie sich bitte an:

Iris Smolcic, [iris.smolcic@de.ey.com](mailto:iris.smolcic@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15647 oder Kerstin Krenz, [kerstin.krenz@de.ey.com](mailto:kerstin.krenz@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 14154

ERNST & YOUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

EY LAW  
LUTHERMENOLD  
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

[www.eylaw.com/de](http://www.eylaw.com/de)

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200  
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

#### Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250  
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463  
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828  
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.